

A N F R A G E

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gegenstand:

Urteil des Dresdner Verwaltungsgerichtes vom 17.12.2015 zur Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Einleitung:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Verwaltungsgericht Dresden hat in einem Urteil vom 17.12.2015 (**Az:5 K 697/15**) entschieden, dass die Stadt den Eltern eines die 11. Klasse eines Dresdner Gymnasiums besuchenden Schülers die Fahrtkosten für seinen 7,6 Kilometer langen Schulweg ersetzen muss.

Die Landeshauptstadt Dresden hatte den Antrag der Eltern auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten unter Verweis auf § 4 Abs. 1 c) ihrer Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung abgelehnt. Nach dieser Vorschrift gilt ein notwendiger Schulweg bis zu einer Mindestentfernung von 35 Kilometern für die Schüler allgemeinbildender Schulen ab Klassenstufe 11 und für Schüler berufsbildender Schulen ohne Anspruch auf Übernahme von Beförderungskosten als zumutbar.

Mit dem oben angeführten Urteil ist diese in der Landeshauptstadt Dresden geltende Regelung als rechtswidrig erklärt worden.

Maßstab hierfür ist die Entfernung, die im entsprechenden Alter zu Fuß oder mit dem Fahrrad bei pauschalierender Betrachtung gut bewältigt werden kann. Dieser Maßstab werde bei Schülern der 11. und 12 Klassen jedoch außer Acht gelassen, denn es sei weder zu Fuß noch mit dem Fahrrad möglich, regelmäßig zweimal pro Tag einen Schulweg von bis zu 35 Kilometer zu absolvieren. Ein Grund für die hierin liegende Ungleichbehandlung könne insbesondere nicht in dem größeren Einzugsbereich von Gymnasien gesehen werden. Diese landesplanerische Festlegung habe keine Auswirkungen auf den Erstattungsanspruch für Schülerbeförderungskosten.

Der Gestaltungsspielraum der Landeshauptstadt Dresden, Schüler der 11. und 12. Klassen von der Beförderungskostenerstattung auszunehmen, werde dadurch begrenzt, dass ein Schulweg von mehr als 60 Minuten grundsätzlich unzumutbar sei. Weil das Kind der Kläger die Schule nicht binnen einer Stunde zu Fuß erreichen könne, bestehe ein Anspruch auf Schülerbeförderungskostenerstattung.

Fragen:

- 1) Wann und aus welchen Gründen wurde für die Landeshauptstadt Dresden die Regelung eingeführt, dass für Schüler der 11. und 12. Klassen sowie für Schüler

- berufsbildender Schulen ein Schulweg von bis zu 35 km ohne Anspruch auf Übernahme von Beförderungskosten als zumutbar gilt?
- 2) Gab es bei der Umsetzung des § 23 des Sächsischen Schulgesetzes, insbesondere bei der o.g. Festlegung der Mindestentfernung von 35 km für Dresden, Abstimmungen zwischen der LH Dresden und der Landesregierung, dem SMK oder dem Regierungspräsidium (Landesdirektion Sachsen)? Wenn ja, wann und mit welchen Inhalten?
 - 3) Welche Kenntnisse hat die Stadtverwaltung Dresden darüber, welche Mindestentfernungen für die o.g. Zielgruppen (Schüler der 11. und 12 Klassen sowie Schüler berufsbildender Schulen) andere Kommunen im Freistaat Dresden durch Satzung festgelegt haben?
 - 4) Wie viele Schüler der o. g. Zielgruppen besuchen aktuell Schulen oder Berufsschulen, für die die Dresdner Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung gilt (bitte um Angabe der Anzahl getrennt nach den Gruppen unter a bis e)?
 - a) Schüler der 11. und 12. Klassen
 - b) Schüler des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ bzw. KBVJ) an berufsbildenden Schulen
 - c) Schüler des Berufsgrundbildungsjahres (BGJ) an berufsbildenden Schulen
 - d) Schüler der Fachoberschule (FOS) an berufsbildenden Schulen
 - e) Sonstige Schüler an berufsbildenden Schulen, deren Fahrtkostenerstattung aktuell durch § 4 Abs. 1, Buchstabe c der Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung geregelt ist.
 - 5) Die Wohnorte der in Dresden lernenden Schüler sind bekannt. Von welcher Größenordnung an neuen Anspruchsberechtigten wäre auszugehen, wenn die bislang durch § 4 Abs. 1, Buchstabe c der Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung betroffenen Schüler gemäß dem Urteil des VG Dresden mit Schülern der Klassenstufe 5 bis 10 (§ 4 Abs. 1, Buchstabe b) gleichgestellt würden?
 - 6) Wie viele Anträge auf Kostenübernahme auf der Grundlage der Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung sind für das Schuljahr 2015/16 von den o.g. Zielgruppen (Schüler der 11. und 12. Klassen sowie Schüler berufsbildender Schulen) bislang gestellt worden? Wie viele dieser Anträge sind abgelehnt worden? (Zahlen bitte wie in Frage 4 gegliedert angeben)
 - 7) Sehen Sie durch die in § 4 Abs. 1, Buchstabe c der Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung festgelegte Mindestentfernung die freie Schulwahl oder freie Berufswahl eingeschränkt? Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn für innerhalb der „Bannmeile“ von 35 km wohnende Schüler eine Dresdener Schule oder ein Berufsschulzentrum die einzige oder die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges ist, aber die Schüler wegen der fehlenden Fahrtkostenübernahme diesen Bildungsweg nicht antreten können oder abbrechen müssen.
 - 8) Aus welchen Erwägungen und mit welcher Begründung hat die Landeshauptstadt Dresden Berufung gegen das o. g. Urteil des VG Dresden beim OVG Bautzen eingelegt?